



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stellt fest, dass zurzeit insbesondere die Gebirgskantone von der Wolfspräsenz betroffen sind. Es ist absehbar, dass die Wolfspräsenz über den ganzen Alpenbogen weiter zunehmen wird und sich bereits jetzt bekannte Spannungsfelder deutlich akzentuieren werden. Die Alp- und Landwirtschaft, welche in Appenzell I.Rh. erhebliche kulturelle und soziale Bedeutung hat, ist stark von dieser Entwicklung betroffen. In den letzten zwei Jahren sind in Appenzell I.Rh. vermehrt Wolfsrisse zu verzeichnen und die Alp- und Landwirtschaft ist über die derzeitige Situation verunsichert.

Aufgrund des hohen Wolfsdrucks, welcher zurzeit erst in einzelnen Gebirgskantonen hoch problematisch ist, sich jedoch zunehmend auf die ganze Schweiz ausweitet, gerät der heutige Herdenschutz mit den beiden Pfeilern technischer Herdenschutz und Einsatz von Herdenschutzhunden bereits stark unter Druck. Ohne die Entwicklung von weiteren wirksamen Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz in seiner heutigen Form sein Ziel bald nicht mehr erreichen können. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung des Wolfs vorgesehen wird. Eine Spezialisierung von Wölfen und Wolfsrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren und erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Daher sind die nun angestrebten politischen Bemühungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Mensch, Grossraubtieren und Nutztieren zwingend notwendig und positiv zu werten.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zwar in die richtige Richtung, werden aber kein befriedigendes Wolfsmanagement erlauben. Sie gehen insgesamt auch zu wenig weit.

Grundsätzlich wäre es zu begrüessen, wenn eine Regulierung des Wolfs im Sinne eines Wildtiermanagements erfolgen könnte. Denkbar wäre beispielsweise eine analoge Vorgehensweise zur Regulierung des Steinbocks. So könnte der Wolf nach dem Grundsatz «Schutz durch Nutzung» in die dicht besiedelte und menschlich geprägte Kulturlandschaft integriert werden. Dies könnte jedoch nur erfolgen, wenn der Schaden keine zwingende Voraussetzung für das menschliche Einschreiten darstellt, sondern eine völlig schadensunabhängige

Regulierung erfolgen könnte. Angesichts der Diskussionen rund um das am 27. September 2020 abgelehnte, teilrevidierte Jagdgesetz ist eine solche schadensunabhängige Wolfsregulierung aber wohl kaum mehrheitsfähig.

Daher wird die Senkung der Schadens- und Interventionsschwellen für die Regulierung des Wolfsbestands als zielführend erachtet. Für die Schadensschwelle sollten jedoch nicht nur die getöteten Tiere, sondern ebenfalls die verletzten und notgeschlachteten Tiere dazugezählt werden. Hierzu sind ausserdem schnellere Entscheidungswege bei der Zuordnung der getöteten, verletzten und notgeschlachteten Tiere für die Regulierungsgesuche der Kantone zu gewährleisten. Zudem sind Nutztierschäden auf nicht schützbareren Flächen immer anzuerkennen und zu entschädigen. Ausserdem sollen die Interventionsschwellen aus Art. 4 Abs. 1 angepasst werden.

- Antrag 1:** Art. 4 Abs. 1 lit. c sei wie folgt zu fassen:
«~~grosse~~ Schäden an Wald [...]»
- Antrag 2:** Art. 4 Abs. 1 lit. d sei wie folgt zu fassen:
«Menschen ~~erheblich~~ gefährden [...]»
- Antrag 3:** In Art. 4^{bis} Abs. 1 soll auf die Verschärfung, dass Wölfe älter als 1 Jahr nicht mehr geschossen werden dürfen, verzichtet werden.
- Antrag 4:** In Art. 4^{bis} Abs. 3 soll die Schadensschwelle, bei der die Kantone eine Regulierung des Wolfsrudels vornehmen dürfen, um zwei Drittel, von 15 auf 5 Nutztiere gesenkt werden. Zudem sollen nebst den getöteten auch die verletzten und notgeschlachteten Nutztiere berücksichtigt werden.
- Antrag 5:** Art. 4^{bis} Abs. 3 sei wie folgt zu fassen:
«Die Regulierung infolge ~~erheblicher~~ Gefährdung von Menschen ist zulässig [...]»
- Antrag 6:** Die Schadensschwellen in Art. 9^{bis} Abs. 2 sollen folgendermassen festgelegt werden:
- a. *mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet, verletzt oder notgeschlacht* werden;
 - b. *mindestens 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet, verletzt oder notgeschlacht* werden;
 - c. *mindestens 5 Nutztiere getötet, verletzt oder notgeschlacht* werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
- Antrag 7:** Auf die Anpassung in Art. 9^{bis} Abs. 3 soll verzichtet werden, da bislang keine konkrete Anzahl definiert war. Die bisherige Praxis ging von einem einzigen Riss aus. Die Festlegung auf drei Risse stellt eine Verschärfung der Schadensschwelle dar.
- Antrag 8:** Es sei ein Art. 9^{bis} Abs. 5 vorzusehen, der das Hofareal als grundsätzlich geschützt definiert.
- Antrag 9:** In Art. 10^{ter} Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Bund 80% der Kosten übernimmt. Es wird beantragt, dass der Bund 100% der Kosten übernehmen soll.

Antrag 10: Es soll ein neuer Art. 10ter Abs. 3 vorgesehen werden mit folgendem Wortlaut:
«Vorzeitige Alpentleerungen (Notabalpungen) infolge Schäden durch Grossraubtiere und die Folgekosten dieser Massnahmen werden durch den Bund vollumfänglich entschädigt.»

Die Festlegung einer genauen Schadensschwelle bei Rindern, Pferden und Neuweltkameliden wird begrüsst. Allerdings ist die Schadensschwelle bei drei Tieren zu hoch angesetzt. Zudem sind die auf Seite 6 der Erläuterungen beschriebenen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet auch auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen anzuwenden. Schliesslich bieten einlitzige Elektrozäune keinen Schutz vor Wölfen und mehrlitzige Zäune sind unverhältnismässig aufwendig. Eine Anwendung von Weidenetzen bei Rindvieh ist auch aus der Sicht übriger Wildtiere nicht sinnvoll.

Die Unterstützung für die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden ist zwar gut gemeint, jedoch praktisch, insbesondere in touristisch intensiv genutzten Gebieten, nicht umsetzbar. In diesen Gebieten wäre es sinnvoller, wenn die Weidegebiete als nicht schützenswert ausgeschieden werden oder mit Lamas oder Nachtweidesystemen ein Mindestschutz aufgebaut werden könnte. Zudem wird gefordert, dass Wolfsrisse in Laufhöfen und Ställen grundsätzlich als geschützt gelten.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Frage des Herdenschutzes äusserst komplex ist und im Verordnungsrecht nicht genügend präzise abgebildet wird. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit kleinräumigen Alpstrukturen. Massnahmen für kleine Herden bedingen die gezielte Anerkennung und die finanzielle Unterstützung neuer Massnahmen, welche bisher vom Bundesamt für Umwelt nicht unterstützt wurden. Eine solche Massnahme könnte unter anderem der personelle Mehraufwand für die geschützte Unterbringung in Alpställen oder Nachtpferchen sein. Angesichts der enormen Bedeutung sollten die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in einem neuen, eigenständigen Art. 10 aufgeführt werden. Zudem wäre es aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. angebracht, wenn der Bundesrat den Herdenschutz in einer eigenständigen Verordnung regeln würde. Vorderhand sind die meisten Details lediglich in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was nach Ansicht der Standeskommission ungenügend ist. Es wird daher beantragt, dass der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren und die Entschädigung von Nutztierissen durch Grossraubtiere in einer eigenständigen Verordnung geregelt wird. Aufgrund der politischen Dringlichkeit hat die Standeskommission aber Verständnis dafür, dass der aktuelle Verordnungsentwurf nur die Themen Umgang mit dem Wolf und Herdenschutz behandelt.

Antrag 11: Es soll eine eigenständige Verordnung ausgearbeitet werden, welche sich mit dem Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren und die Entschädigung von Nutztierissen durch Grossraubtiere befasst.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-245.4-530494